



Informationen für Hundehalter



Sehr geehrte Hundehalterin,
sehr geehrter Hundehalter,

in der Stadt Jüchen sind rund 2.100 Hunde steuerlich angemeldet, ca. 1.200 Hunde werden hier von nach den Bestimmungen des Landeshundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erfasst. Damit die durchaus unterschiedlichen Interessen von Hundehaltern und Nichthundehaltern in Einklang gebracht werden können, sind einige Regeln zu beachten. Die Grundzüge dieser Regeln finden Sie in diesem Flyer. Außerdem mögen Ihnen einige Hinweise helfen, die ein Miteinander und das gegenseitige Verständnis erleichtern.

Die steuerliche Anmeldung der Hunde ist nach der Hundesteuersatzung der Stadt Jüchen für alle Hunde vorgeschrieben.

Das Landeshundegesetz unterscheidet drei Kategorien von Hunden:

- große Hunde,
- gefährliche Hunde und
- Hunde bestimmter Rassen.

Große Hunde

Wenn Ihr Hund

- eine Widerristhöhe von 40 Zentimetern oder mehr erreicht oder
- ein Körpergewicht von 20 Kilogramm oder mehr auf die Waage bringt

fällt er unter die Bestimmungen für große Hunde nach dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Für die **Anmeldung** und die Haltung eines großen Hundes sind ein **Sachkundenachweis**, eine **Tierhaftpflichtversicherung** (Deckungssumme von min. 500.000 EUR für Personen- und 250.000 EUR für sonstige Schäden) und die Kennzeichnung des Hundes durch einen **Mikrochip** erforderlich.

Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen

Für die Haltung dieser Hunde benötigen Sie neben einem erweiterten Sachkundenachweis und der Tierhalterhaftpflichtversicherung für die jeweilige Hunderasse (Deckungssumme siehe große Hunde) sowie die Kennzeichnung des Hundes durch einen Mikrochip **zusätzlich** ein Führungszeugnis **und** eine **Erlaubnis** der örtlichen Ordnungsbehörde.

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde im Sinne des Landeshundegesetzes sind Hunde folgender Rassen:

- Pitbull Terrier,
- American-Staffordshire-Terrier,
- Staffordshire Bullterrier,
- Bullterrier,
- Kreuzungen dieser Rassen untereinander und mit anderen Hunden.

Hunde bestimmter Rassen

Hunde bestimmter Rassen im Sinne des Landeshundegesetzes sind Hunde folgender Rassen:

- Alano
- American Bulldog,
- Bullmastiff,
- Mastiff,
- Mastino Espanol,
- Mastino Napoletano,
- Fila Brasileiro,
- Dogo Argentino (Argentinische Dogge),
- Rottweiler,
- Tosa Inu (Tosa Kamphund),
- Kreuzungen dieser Rassen untereinander und mit anderen Hunden.

Weitere Auskünfte erteilen die Sachbearbeiter, deren Kontaktdaten am Ende dieses Flyers aufgeführt sind.

Hunde an die Leine – ja oder nein ?

Im Bereich des Gebietes der Stadt Jüchen ist das Führen Ihres Hundes in einer Verordnung geregelt. Hiernach gilt:

- Sie dürfen Ihren Hund auf Wirtschaftswegen und auf Feldwegen frei laufen lassen soweit dies nicht die wildlebenden Tiere stört oder gefährdet. Ausgenommen hiervon sind gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen (siehe Kasten) soweit diese nicht von der Anleinplicht befreit sind.
- Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile müssen Sie Ihren Hund an der Leine führen. Die Leine muss reißfest sein und darf nicht länger als 1,5 m sein. Zu den Verkehrsflächen gehören Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige und Plätze. Unter Anlagen sind Park- und Grünanlagen sowie Spiel- und Sportflächen zu verstehen.
- Auf Schulhöfen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen dürfen Hunde – auch wenn sie angeleint sind – oder andere Tiere überhaupt nicht mitgeführt werden.
- Auf Friedhöfen dürfen Hunde nur angeleint mitgeführt werden. Hierbei dürfen die Hunde die Wege nicht verlassen und Wege oder Gräber nicht verunreinigen.

Weg mit dem Dreck

Durch Tiere, insbesondere Hunde, verursachte Verunreinigungen sind nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Jüchen vom jeweiligen Tierführer zu beseitigen. Insbesondere Hundekot ist ein ständiges Ärgernis. Nehmen Sie als Hundeführer eine geeignete Plastiktüte zur Entsorgung mit. Für die rücksichtsvollen Hundebesitzer ist es ohnehin eine Selbstverständlichkeit.

Von der Reinigungspflicht sind Sie nicht durch die Zahlung der Hundesteuer befreit.

Bußgeld

Wenn Sie Ihren Hund nicht bei der Ordnungsbehörde anmelden, die Leinenpflicht nicht beachten, das Geschäft Ihres Hundes einfach liegen lassen oder Ihr Hund durch anhaltendes Bellen die Nachbarschaft belästigt, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit. Wird diese Ordnungswidrigkeit der Ordnungsbehörde mitgeteilt, ist meist ein Verwarnungsgeld oder ein Bußgeld fällig.

Empfehlungen für ein faires Miteinander

„Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht“. Dieser Text aus dem Landeshundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen steckt den Rahmen ab. Ein verträgliches Miteinander von Menschen und Hunden erfordert Rücksichtnahme, Verständnis und Toleranz. Hierzu ein paar Tipps:

- Bitte akzeptieren Sie als Hundebesitzer, dass es Menschen gibt, die Angst vor Hunden haben. Selbst wenn die Vernunft es möchte: Ängste lassen sich nicht einfach abschalten.
- Hunde müssen immer im Einwirkungsbereich des Hundeführers sein und zurückgerufen werden können.
- Rufen Sie Ihren Hund zu sich, wenn Ihnen andere Menschen begegnen. Im Zweifelsfall leinen Sie Ihren Hund auch dort an, wo es nicht vorgeschrieben ist. Dies gilt vor allem im Kontakt mit Kindern, Joggern, Fahrradfahrern oder Menschen, die ihrerseits Tiere mitführen.
- Benutzen Sie keine Leine, die länger als 1,5 m ist. Sie können Fußgänger oder Fahrradfahrer wegen der verzögerten Reaktion gefährden.
- Bitte leinen Sie Ihren Hund dort an, wo möglicherweise wild lebende Tiere gestört oder gefährdet werden. Dies gilt vor allem in den Setz- oder Brutzeiten, also im Frühjahr und Sommer.

- Sorgen Sie dafür, dass Ihr Hund nicht auf bewirtschaftete Feldparzellen läuft und dort Schaden anrichtet. Es drohen Ihnen Schadensersatzansprüche.
- Durch rücksichtsvolles Auftreten in der Öffentlichkeit leisten Sie einen Beitrag zu einem positiven Bild der Hundehaltung.
- Nutzen Sie die Möglichkeiten der Hundevereine, der Hundeschulen und Hundetrainer zur Erziehung Ihres Hundes (Welpenschule, Begleithundausbildung usw.).
- Bitte haben Sie Verständnis für ordnungsbehördliche Maßnahmen, die dem Schutz aller Mitbürgerinnen und Mitbürger und der seriösen Hundehalter dienen.

Allgemeine Informationen, Erlaubnisse für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen, Anmeldungen großer Hunde, Verfolgung von Ordnungswidrigkeitenanzeigen nach dem Landeshundegesetz, Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren erteilt:

Tessa Hentschke
Tel.: 02165 - 915 3207
E-Mail: Tessa.Hentschke@Juechen.de

Steuerliche Anmeldung und Auskunft:
Steueramt Jüchen
Tel.: 02165 - 915 2029
E-Mail: Steuerbuero@Juechen.de

Herausgeber:
Stadt Jüchen
Der Bürgermeister
Am Rathaus 5
41363 Jüchen